

FEUERWEHRGEBÜHREN 7

Technische Hilfeleistung der Feuerwehr als immer taugliches aber leider nicht immer abrechenbares Mittel zur Gefahrenabwehr

ABGABEN 9

KLR als sinnvolles Instrument für die Gebührenkalkulation

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 14

Feuerwehrfahrzeugübergaben mit der KUBUS GmbH

KLIMASCHUTZ FÜR IHRE KOMMUNE

4 Jetzt starten und Förderzuschüsse sichern

**Kompetenz
für Kommunen.**

*Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände*



INHALT

KLIMASCHUTZ 04

Klimaschutz für Ihre Kommune: Jetzt starten und Zuschüsse von bis zu 100 Prozent sichern!

FEUERWEHRGEBÜHREN 07

Die technische Hilfeleistung der Feuerwehr als immer taugliches aber leider nicht immer abrechenbares Mittel zur Gefahrenabwehr

ABGABEN 09

Kosten-Leistungsrechnung als sinnvolles Instrument für die Gebührenkalkulation

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 11

Landesprojekt Schleswig-Holstein: Feuerwehrfahrzeuge nach schleswig-holsteinischem Standard

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 12

Pressemitteilung Schleswig-Holstein: Erstes Löschfahrzeug nach Schleswig-Holstein-Standard wird in Oldenswort übergeben

FEUERWEHRBESCHAFFUNG 14

Feuerwehrfahrzeugübergaben mit der KUBUS GmbH in der ersten Jahreshälfte 2023

IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Berthavon-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-mv.de · Web: www.kubus-mv.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler, Firma Wiss

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

wie bereits in der zweiten Ausgabe angekündigt, bieten wir Ihnen ab Juli die Möglichkeit, mit der KUBUS GmbH Ihre Klimaschutzziele voranzutreiben und umzusetzen. Auch wenn das Bundesgesetz zur Wärmeplanung erst Ende 2023 Inkrafttreten soll, sind doch schon einige Bundesländer weiter und haben bereits diesbezüglich Gesetze beschlossen.

Ziel der einzelnen Gesetze ist es, dass Kommunen – zum Teil abhängig von der Einwohneranzahl – verpflichtet werden, klimaneutral zu werden. Die Umsetzungszeiträume variieren dabei. Die Kommunen sollen eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung dieses Ziels einnehmen.

Zwar wurde das Gebäudeenergiegesetz durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erst einmal gestoppt, aber so ist doch jedem bewusst, dass der Emissionsausstoß schnell und sehr deutlich gesenkt werden muss, damit wir auch für die Generationen nach uns eine einigermaßen »grüne und blaue Welt« hinterlassen können. Zu Recht hat das BVerfG auch in einer früheren Entscheidung darauf hingewiesen, dass es hierzu eine aus dem Grundgesetz resultierende Verpflichtung gibt.

Um den Gesetzesansprüchen nachzukommen, sind eine Vielzahl von Maßnahmen, zum Beispiel die Erstellung eines Wärme- und Kälteplans, umsetzen. Der Wärme- und Kälteplan setzt sich zusammen aus einer Bestandsanalyse, Prognose und Potentialanalyse sowie einem räumlichen Konzept und Maßnahmenprogrammen.

Hierzu gilt es u. a. zu überlegen, welche Umsetzungsmaßnahmen für Sie die richtigen sind – ob Contracting, Zusammenarbeit mit ortsansässigen Bauern, die Biogasanlagen betreiben, die Ausstattung der kommunalen Gebäude mit erneuerbaren Energieanlagen...

Es kommen somit eine Vielzahl von Aufgaben auf Sie zu, für die Sie wahrscheinlich nicht das Personal und die finanziellen Mittel zur Verfügung haben. Wir sind immer bestrebt, Ihnen unsere Leistungen zu für Sie annehmbaren Preisen anzubieten und das natürlich auch im Bereich Klimaschutz.

Genauso vielfältig wie Klimaschutz ist, ist daher auch unser Produktportfolio in diesem Bereich. Dazu zählen zum Beispiel, die Unterstützung bei der Fördermittelbeantragung, die sicherlich am Anfang stehen wird. Wir helfen Ihnen bei Ihrer kommunalen Wärmeplanung, erstellen Ihre Treibhausgasbilanz, beraten Sie zu Contracting, Energieeffizienz und Energiemonitoring, »Grüne Gewerbegebiete«, erneuerbaren Energieanlagen und vieles mehr.

Am besten, Sie schauen einfach auf unserer Homepage kubus-mv.de unter der neuen Rubrik »Klimaschutz« nach und verschaffen sich persönlich einen Überblick über das Produktportfolio für diesen Bereich.

Es ist uns gelungen, für diesen wichtigen Bereich sehr engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, die Ihnen vielleicht bereits bekannt sind: Herr Arne Rakek und Frau Kerstin Kopp. Eine Vorstellung dieser beiden Mitarbeitenden finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Weiterhin gehören zu diesem Bereich externe erfahrene Praktiker.

Das sind jedoch nicht die einzigen neuen Leistungen, die wir Ihnen ab sofort anbieten können. Am 2. Juni ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Die länderspezifischen Gesetze werden jetzt auf den Weg gebracht. Neben der Privatwirtschaft sind auch öffentliche Auftraggeber verpflichtet, dieses Gesetz, sobald bei Ihnen mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigt sind, umzusetzen.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, als Behördendienst Ihre interne Meldestelle abzubilden, von der Aufnahme der Meldung – die Information an die hinweisgebende Person und Sie –, über die Prüfung und Rückmeldung bis hin zur Dokumentation. Dazu arbeiten wir mit einem Kooperationspartner zusammen, der eine Software entwickelt hat, die den Ansprüchen des Hinweisgeberschutzgesetzes und der DSGVO entspricht. Auf unserer Homepage finden Sie diese neue Leistung unter der Rubrik »Hinweisgeber«.

Sie sehen, wir bleiben unserem Motto »100 % kommunal, 100 % Leistung« treu und haben aufgrund unserer engen Bindung an fünf kommunale Spitzenverbände aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Bayern als Gesellschafter sowie der Kooperationen mit zwei weiteren Spitzenverbänden aus Sachsen-Anhalt und Brandenburg immer die Rückkopplung zu Ihren Bedarfen.

In dieser Ausgabe finden Sie außerdem Artikel aus den Bereichen »Beiträge und Gebühren« – Kalkulation von Feuerwehrgebühren und Kostenleistungsrechnung als sinnvolles Instrument zur Gebührenkalkulation – und Vergabeverfahren. Hier geht es insbesondere um das Pilotprojekt in Schleswig-Holstein sowie um Feuerwehrfahrzeugübergaben in der ersten Jahreshälfte 2023.

Apropos, wenn Sie einen Teil der KUBUS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einmal persönlich kennenlernen möchten, so haben Sie im Rahmen der »KOMMUNALE 2023« im Messezentrum Nürnberg am 18. und 19. Oktober dazu Gelegenheit. Sie finden uns in Halle 9 am Stand 551. Die KOMMUNALE ist Deutschlands größte Messe für Kommunalbedarf.

Nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Volker Bargfrede,
Geschäftsführer




Ohne Kommunen kann die deutsche Energiewende nicht gelingen!


Jetzt starten und Zuschüsse von bis zu 100% sichern!

KLIMASCHUTZ FÜR IHRE KOMMUNE

In Kommunen schlummert ein riesiges Potenzial zur Senkung der deutschen Treibhausgasemissionen. Auf etwa 100 Millionen Tonnen haben sie laut Umweltbundesamt Einfluss. Das ist ein Siebtel der deutschen Gesamtemissionen (Stand 2019). Eine beeindruckende Zahl, die zeigt: Ohne Kommunen kann die deutsche Energiewende nicht gelingen. Denn die klimaneutrale Energieversorgung der Bürger und Unternehmen wird vor Ort geplant und umgesetzt. Zugleich bietet sie die Chance für Unabhängigkeit, selbstbestimmte Energiepreise und die Abwendung weiterer Klimawandelfolgen.

Erhebliche Einsparpotenziale schlummern v. a. im Energiebereich – in der Versorgung mit Wärme, Strom und bei der Mobilität. Darauf werden Kommunen künftig Einfluss nehmen müssen, indem sie ihre Energieverbräuche durch Gebäude und Anlagen kritisch betrachten, die Wärme- und Stromversorgung mit erneuerbarer Energie gestalten und den Fuhrpark auf E-Mobilität umstellen.

Energieeffizienz – die große Chance zur Reduzierung von Energiekosten

Bereits im April dieses Jahres hat das Bundeskabinett ein Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz beschlossen. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Länder eine jährliche Energieeinsparung in Höhe von zwei Prozent in ihren Kommunen sicherstellen. Und das ist auch gut so, denn viel zu viel Energie geht aktuell durch ineffiziente Anlagen, Leitungen und Fahrzeuge sowie schlecht gedämmte Gebäudehüllen verloren. Der erste Schritt zur klimaneutralen Kommune ist demzufolge Energieverluste zu vermeiden bzw. möglichst viel der eingesetzten Energie zu nutzen. Das reduziert nicht nur den Energiebedarf, sondern auch Treibhausgasemissionen und Kosten. Gerade letztere werden für fossile Energieträger aufgrund der Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten und der weiter steigenden CO₂-Abgabe zum finanziellen Risiko für alle, die sie weiterhin nutzen.

Die Steigerung der Energieeffizienz bringt nicht nur immense Vorteile, sie ist auch Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Denn nur durch die effiziente Nutzung von Energie, ist auch eine wirtschaftlich sinnvolle Planung erneuerbarer Energieanlagen in den Kommunen möglich.

Erneuerbare Energien – Garantie für umfassende Nachhaltigkeit

Sowohl mit dem Gebäudeenergiegesetz als auch dem neuen Gesetz

zur Wärmeplanung gibt die Bundesregierung bis Jahresende die langfristigen Rahmenbedingungen für die Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung mit Hilfe erneuerbarer Energien vor. Für alle, die schon jetzt damit starten, stellen Bund und Land für Planung und Umsetzung von Maßnahmen Förderzuschüsse von bis zu 100 Prozent bereit.

Als Alternative zu fossilen Brennstoffen wie Gas und Öl bietet Energie aus Sonne, Wind, Biomasse und Geothermie in Verbindung mit Speichern die Möglichkeit, Kommunen sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltig mit Strom und Wärme zu versorgen. Zusammen mit der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen lassen sich Treibhausgase in Städten und Gemeinden so auf ein Minimum reduzieren.

Zusätzlich können die Abhängigkeit von Energiepreissteigerungen entscheidend verringert und die regionale Wertschöpfung gesteigert werden, weil die Erzeugung vor Ort und im besten Fall mit um-

fassender Beteiligung der Kommune geschieht – auch wenn sie die Errichtung und den Betrieb z. B. per Contracting an einen Dienstleister auslagert.

Ihre Kontaktpersonen in Sachen Klimaschutz bei der KUBUS GmbH

Mit den neuen Gesetzen zu Energieeffizienz, Gebäudeenergie und Wärmeplanung stehen Kommunen in der Pflicht, die Umsetzung einer klimafreundlichen Energieversorgung für Unternehmen und Bevölkerung in ihr Infrastruktur-Dienstleistungsangebot aufzunehmen.

Damit Sie auch diese Aufgabe nicht allein bewältigen müssen, steht Ihnen bei der KUBUS GmbH seit dem 1. Juli ein zweiköpfiges Team im Bereich Klimaschutz zur Seite. Für die Beratung in Sachen Energieeffizienz, Fördermittel und Contracting über die kommunale Wärmeplanung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien möchten wir Ihnen nachfolgend Ihre neuen Kontaktpersonen Arne Rakel und Kerstin Kopp kurz vorstellen.

Arne Rakel

Dipl. Ing. Energietechnik

Arne Rakel ist Maschinenbauingenieur für Energietechnik und hat viele Jahre Ideen, Konzepte und Lösungen im Bereich des Anlagenbaus von erneuerbaren Energieanlagen geplant und gebaut sowie Energie-, Wärme- und Klimaschutzkonzepte entwickelt und umgesetzt. Für die LEKA MV hat er als Projektleiter in den letzten fünf Jahren Unternehmen im Rahmen der Kampagne Mveffizient zu den Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Klimaschutz und Contracting beraten und informiert. Herr Rakel ist BAFA-anerkannter Energieauditor und Contractingberater.



Arne Rakel

KONTAKTDATEN ☎ 0385/30 31-260 ✉ rakel@kubus-mv.de

Kerstin Kopp

MBA Sustainability Management

Kerstin Kopp hat nach ihrer Ausbildung zur Steuerfachangestellten Betriebswirtschaft und Nachhaltigkeit studiert und engagiert sich seit 2004 für erneuerbare Energien. Sie war mehrere Jahre in der Windenergiebranche tätig und hat als Marketingleiterin und Prokuristin neun Jahre lang u. a. die renommierte Leitmesse HUSUMwind organisiert. Von 2018 bis 2023 hat sie für die LEKA MV federführend die Kommunikation der Kampagne Mveffizient gestaltet und Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasbilanzierung und erneuerbare Energien beraten. Aktuell absolviert sie eine Weiterbildung zur Energieeffizienzexpertin.



Kerstin Kopp

KONTAKTDATEN ☎ 0385/30 31-254 ✉ kopp@kubus-mv.de



Die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich und daher besonders schutzwürdig.

DIE TECHNISCHE HILFELEISTUNG DER FEUERWEHR ALS IMMER TAUGLICHES ABER LEIDER NICHT IMMER ABRECHENBARES MITTEL ZUR GEFAHRENABWEHR

Als Teil der kommunalen Familie kalkulieren wir unter anderem Feuerwehrgebühren für Kommunen in Bayern und bieten Workshops an, in denen wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen dabei anleiten, die Feuerwehrgebühren selbst zu kalkulieren.

Die Tendenz in unserer Gesellschaft, im Bereich der technischen Hilfe immer schneller auf die doch stets verfügbare und gut ausgerüstete Feuerwehr zurückzugreifen, führt dazu, dass unsere Kunden immer öfter berichten, die für die Feuerwehreinsätze entstandenen Gebühren nicht mehr durchsetzen zu können. Die Entscheidung des VG München, Urteil vom 26. Juli 2022 – M 2 K 19.5365, zeigt beispielhaft, wie kompliziert die Sache für die Handelnden vor Ort ist. Oder kennen Sie den Unterschied zwischen einer unmittelbaren und einer konkreten Gefahr? Da bei der rechtlichen Beurteilung eines Einsatzes hier ein Unterschied gemacht wird, sollte ihr Feuerwehrkommandant diesen eigentlich kennen und gegebenenfalls die Hilfe vor Ort trotz noch bestehender konkreter Gefahr verweigern, wenn er nicht riskieren will, dass die Kosten des Einsatzes nicht abgerechnet werden können!

Nur Einsätze der Feuerwehr, die zu den Pflichtaufgaben der freiwilligen Feuerwehr gehören, sind nach Art. 28 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) abrechenbar. Bei freiwilligen Leistungen bedarf es einer Beauftragung, eines Vertrages. Technische Hilfe ist nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG nur dann eine Pflichtaufgabe, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist nach Nr. 4.2 des Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) zu Art. 4 BayFwG nur anzunehmen, wenn Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder wegen nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist. Für das Absichern, Abräumen und Säu-

bern von Schadensstellen regelt Art. 4 Abs. 2 S. 2 BayFwG daher auch noch einmal gesondert, dass dies nur dann eine Aufgabe der Feuerwehr ist, wenn es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Die Rechtsprechung, so auch das VG München in seiner oben genannten Entscheidung, betont daher immer wieder, dass Feuerwehren keinen umfassenden Rechtsgüterschutz leisten und daher auch nicht zur vollständigen Beseitigung aller Arten von Gefahren berufen sind. Vielmehr sind überall da, wo die Feuerwehr nicht zuständig ist, die Sicherheitsbehörden oder sonstige Dritte zuständig. Die Praxis sieht oft anders aus.

Als Beispiel sei der Verkehrsunfall mit Fahrbahnverschmutzung genannt. Zuständig für die Verkehrsleitung am Unfallort wäre eigentlich die Polizei. Zuständig für die Fahrbahnreinigung wäre der Straßenbaulastträger. Die Polizei erscheint regelmäßig jedoch (mangels Kapazitäten) mit nur einem Fahrzeug und nimmt den Unfall auf, während die Feuerwehr die Verkehrsleitung übernimmt und die Unfallstelle säubert. Für die Verkehrsleitung und Säuberung der Unfallstelle besteht mangels Zuständigkeit kein Anspruch auf Kostenersatz gemäß Art. 28 BayFwG.



Das VG München begründet noch einmal ausführlich, dass die Feuerwehr nicht für die Abwehr konkreter Gefahren zuständig ist. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt. Für die Abwehr konkreter Gefahren sind die sicherheitsrechtlich Verpflichteten, zum Beispiel der Eigentümer oder die Sicherheitsbehörden, zuständig.

Ein Eingreifen der Feuerwehr wird erst notwendig, wenn die Gefahr unmittelbar ist. Unmittelbar ist eine Gefahr, wenn nicht abgewartet werden kann, bis der sicherheitsrechtlich Verpflichtete tätig wird, weil eine erhöhte zeitliche Nähe und ein erhöhter Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bestehen, der Schadenseintritt also nahezu sofort und fast mit Gewissheit zu erwarten ist. Man spricht von Gefahr in

Verzug. Ist die unmittelbare Gefahr durch die Feuerwehr beseitigt, endet die Zuständigkeit der Feuerwehr, auch wenn noch eine konkrete Gefahr vorliegt.

Im Moment hilft die bayerische Rechtsprechung den Feuerwehren noch, wenn diese vor Ort neben Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben erbracht haben. In diesem Fall besteht noch die Tendenz der bayerischen Gerichte, freiwillige Leistungen der Feuerwehr lediglich als Annex zu den vor Ort geleisteten Pflichtaufgaben zu werten und damit eine Abrechenbarkeit aller Leistungen zu bejahen. Ob dies so bleibt, muss abgewartet werden und birgt ein potentielles Risiko. Die Unterscheidung danach, was eine abrechenbare Pflichtleistung und was eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, sollte also bei der Kalkulation der Feuerwehrgebühren unbedingt berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der Annex-Rechtsprechung kalkulieren wir Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen immer zusammen.

Auch wenn die Umsetzung der Rechtslage vor Ort an der Gefahrenstelle natürlich schwer ist und auch wenn die Feuerwehren – weil stets verfügbar und gut ausgerüstet – immer schneller gerufen werden, gilt es, sich hier nicht vereinnahmen zu lassen und in der Gesellschaft wieder den Sinn für die eigentliche Aufgabe der Feuerwehr zu schärfen. Dies gilt für die Kommunen natürlich schon deshalb, um nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben, aber auch, um die Freiwilligen nicht mehr als wirklich notwendig zu belasten. Die Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr erfolgt ehrenamtlich und ist daher besonders schutzwürdig.

IHRE KONTAKTPERSON

Stefan Puhlmann, Assessor jur.

☎ 089/442 35 40-15

✉ puhlmann@kubus-mv.de



KLR ALS SINNVOLLES INSTRUMENT FÜR DIE GEBÜHRENKALKULATION

Oft werden Gebührenkalkulationen auf Basis der Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung oder des Haushalts erstellt. Dabei stellt sich immer wieder die Frage, welchen Aufwand auch ansatzfähige Kosten darstellen und warum der Ansatz der Kosten-Leistungsrechnung nicht zwangsläufig mit der Bilanz übereinstimmen muss.

Die Bilanz

Die Bilanz nach dem Handelsgesetzbuch gehört zum externen Rechnungswesen und verfolgt drei wesentliche Aufgaben:

- Sie dient dem Betriebsvermögensvergleich, also dem Vergleich des Eigenkapitals am Ende des Wirtschaftsjahres im Verhältnis zum Beginn des Wirtschaftsjahres,
- Sie gibt Auskunft über den Erfolg eines Unternehmens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Sie dokumentiert im Rahmen der Finanzbuchhaltung alle Geschäftsvorfälle.

Die Kostenleistungsrechnung

Die Kostenleistungsrechnung ist dagegen Teil des internen Rechnungswesens, ein wichtiges Kontrollinstrument für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Leistungen und bietet wesentliche Entscheidungshilfen bei der Planung in die Zukunft.

Die Kostenleistungsrechnung verfolgt damit grundsätzlich einen anderen Ansatz als die Bilanz. Dies erklärt, warum die Bewertungsmaßstäbe der Bilanz und der Kostenleistungsrechnung voneinander abweichen und damit die beiden Ansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Oft wird die Kostenleistungsrechnung als notwendiges Übel gesehen, als eine Pflichtaufgabe, die erledigt werden muss und für die zwischen anderen zahlreichen Aufgaben nicht ausreichend Zeit vorhanden ist.

Deshalb wird sie häufig erst spät und in unregelmäßigen Abständen erledigt und es werden Bewertungsan-

sätze aus der Bilanz übernommen, weil die Neubewertung einzelner Positionen zu aufwendig erscheint.

Einordnung der Abschreibungen

Ein immer wieder auftretendes Thema ist dabei die Einordnung der Abschreibungen. Langfristig nutzbare Betriebsmittel stehen den Gemeinden über einen Zeitraum von mehreren Jahren zur Verfügung. Deshalb ist der Werteverzehr für die zugrunde gelegten Abrechnungsperioden zu erfassen und als Aufwand im externen Rechnungswesen oder als Kosten im internen Rechnungswesen zu erfassen.

Bilanzielle Abschreibungen werden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) vorgenommen. Die Abschreibungen werden als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und haben damit direkte Auswirkungen auf den Jahresüberschuss. Steuerrechtlich gesehen reduzieren die Abschreibungen die Steuerbemessungsgrundlage und haben damit Auswirkungen auf die Höhe der festgesetzten Steuer.

Kalkulatorische Abschreibungen zu internen Zwecken nach dem Kommunalabgabengesetz haben das Ziel der Substanzerhaltung. Sie sollen die tatsächliche Wertminderung eines Wirtschaftsgutes erfassen und bilden damit die tatsächliche Ertragslage ab. Hier kann die nach realistischer Schätzung erwartete Nutzungsdauer eines Anlageguts zugrunde gelegt werden, damit die Kosten gleichmäßig und gerecht auf die Gebührenzahler verteilt werden können. Als Folge kann die Abschreibung gemäß Kostenleistungsrechnung vom Inventarverzeichnis der Bilanz abweichen.



Liegt die Nutzungsdauer der amtlichen AfA-Tabelle für ein bestimmtes Wirtschaftsgut beispielsweise bei 5 Jah-

ren, kann eine realistische Schätzung vielleicht eine Nutzungsdauer von 6 oder 7 Jahren ergeben. Dies ist gerade im Hinblick auf Computerhardware und Software relevant, für die gemäß BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 eine anzunehmende Nutzungsdauer von einem Jahr gilt (auch hier ist sorgfältig zu prüfen, welche Wirtschaftsgüter das betrifft, denn Software ist nicht gleich Software!). Es ist jedoch in der Realität nicht davon auszugehen, dass Computerhardware und Software in den Gemeinden jährlich ersetzt werden. Dies wäre unter dem Ansatz der Haushaltssparsamkeit auch nicht zu vertreten.

Beachtet werden sollte aber trotzdem, dass es gute Gründe für die abweichende Bewertung von Nutzungsdauer geben muss und diese Annahmen für die spätere Nachvollziehbarkeit gut dokumentiert werden sollten.

KLR bietet Transparenz bei Gebührenkalkulation

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Aufbau einer Kostenleistungsrechnung als ein Prozess zu verstehen ist, der eine intensive Beschäftigung mit den verschiedenen Bereichen des Haushalts benötigt. Die Tiefe der Gliederung hängt auch von der Betriebsgröße und von der angestrebten Genauigkeit der Kostenverrechnung ab.

Im ersten Schritt kann es daher durchaus sinnvoll sein, eine relativ grobe Kostenstelleneinteilung vorzunehmen und diese nach und nach immer weiter zu verfeinern.

Ist die Kostenleistungsrechnung erst einmal eingerichtet und idealerweise in ein Finanzbuchhaltungsprogramm integriert, stellt sie auf Knopfdruck zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine Auswertung zur Verfügung und bietet außerdem die notwendige Transparenz im Hinblick auf die Gebührenkalkulationen.

IHRE KONTAKTPERSONEN

Nicole Püschel, *BWL, Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)*
 ☎ 0385/30 31-264 ✉ pueschel@kubus-mv.de

Henryk Kadow, *Assessor jur.*
 ☎ 0385/30 31-267 ✉ kadow@kubus-mv.de



LANDESPROJEKT SCHLESWIG-HOLSTEIN: FEUERWEHRFAHRZEUGE NACH SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEM STANDARD

Das lange Warten hat sich endlich gelohnt. Strahlende Augen und großes Interesse anderer Projektteilnehmer das erste Fahrzeug von 40 folgenden aus dem Landesprojekt S-H 1 nicht nur endlich in Augenschein nehmen, sondern vor allem auch endlich anfassen zu können.

Gemeinsam mit Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oldenswort, den Verwaltungsangehörigen des Amtes Eiderstedt sowie den Projektteiligten und -unterstützern feiert das Feuerwehrteam der KUBUS am 15. Juli 2023 die Übergabe des Musterfahrzeuges an die Gemeinde Oldenswort.

→ Siehe nachfolgende Pressemitteilung (Seiten 12/13)

Auch die Landesprojekte S-H 2 mit 19 Löschgruppenfahrzeugen und S-H 3 mit 11 Löschgruppenfahrzeugen, einem ELW 1 sowie 6 TSF-W zeigen zum einen wie gelungen die bisherigen Projekte waren und zum anderen wie

groß der Bedarf weiterhin im Land ist. Deshalb hoffen die Kommunen und wir als Projektteam inständig auf eine Fortführung dieses Erfolgsprojektes.



| Fahrzeugabholung beim Lieferanten WISS, Foto: Firma WISS

PRESSEMITTEILUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

Erstes Löschfahrzeug nach Schleswig-Holstein-Standard wird in Oldenswort übergeben – Gemeinde hat sich schon an der nächsten Ausschreibungsrunde beteiligt

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oldenswort im Kreis Nordfriesland hat heute (15. Juli 2023) im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums das erste nach Schleswig-Holstein-Standard angeschaffte Löschfahrzeug erhalten.

Nach Aussage des Oldenswörter Bürgermeisters Frank Michael Tranzer sind die Feuerwehrleute seiner Gemeinde von dem Fahrzeug begeistert.

Frank Michael Tranzer
Oldenswörter Bürgermeister

»Seit der technischen Abnahme schweben die auf Wolke sieben.«
Auch das Verfahren habe ihn überzeugt. »Ganz offen gestanden war ich zu Beginn skeptisch. Aber es wurde nicht nur alles rechtssicher durchgeführt. Wir als kleine Gemeinde sind auch wie versprochen von der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Ausschreibung und dem Vergabeverfahren entlastet worden. Und am Ende haben wir auch noch mehr Geld eingespart, als ich erwartet hatte. Wir haben uns an der nächsten Ausschreibungsrunde schon wieder beteiligt und warten auf das nächste Fahrzeug«, so Tranzer.

Die Beschaffung erfolgte im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojektes des Innenministeriums, der Kommunalberatung und Service (KUBUS) GmbH sowie der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GMSH) mit Unterstützung der kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes, das im Jahr 2020 ins Leben gerufen wurde. Die Kosten für die Erstellung der Leistungsbeschreibung, die Ausschreibung und das gesamte Vergabeverfahren bis hin zur Abnahme übernimmt das Innenministerium. Bisher wurden nach die-

sem Verfahren bereits 78 Feuerwehrfahrzeuge ausgeschrieben. Aufgrund weltweiter Lieferengpässe in Folge des Krieges in der Ukraine kann derzeit keine Aussage dazu getroffen werden, zu welchem Zeitpunkt die Übergabe weiterer Fahrzeuge erfolgen wird.

Sabine Sütterlin-Waack
Innenministerin

»Ich freue mich sehr, dass nun das erste Fahrzeug übergeben werden konnte. Besonders freut mich, dass die Feuerwehrleute von ihrem neuen Fahrzeug überzeugt sind, und dass wir die Gemeinden und Feuerwehren bei der Beschaffung so gut unterstützen konnten. Wir haben jetzt ein Muster zum Angucken und einen Erfahrungsbericht über die Beschaffung.«

Frank Homrich
Landesbrandmeister

»Es freut mich, zu sehen, wie die Sammelbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge den Kommunen Kostenersparnisse ermöglicht und den Beschaffungsaufwand für die Feuerwehren deutlich reduziert. Doch das Wichtigste ist, dass unsere Kameradinnen und Kameraden mit dem neuen LF 10 zufrieden sind. Die Feuerwehrfahrzeuge wurden sorgfältig ausgesucht und geplant, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen aller Feuerwehren gerecht werden. Es war uns ein wichtiges Anliegen, Fahrzeuge auszuwählen, die möglichst allen Anforderungen entsprechen. Ich wünsche den Feuerwehrleuten der Feuerwehr Oldenswort allseits gute Fahrt mit ihrem neuen Fahrzeug.«



»Sammelbeschaffungen ermöglichen Preisvorteile und Synergien«

Jörg Bülow
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände SH

»Die Kommunalen Landesverbände haben das Beschaffungs-Pilotprojekt von Anfang an stark unterstützt, weil eine landesweite Sammelbeschaffung die Kommunalverwaltungen entlastet sowie (Preis-)Vorteile und Synergien ermöglicht. Das Ergebnis der ersten Beschaffungsrunde belegt den großen Erfolg des Projektes und macht deutlich, dass es verstetigt und auf weitere Fahrzeugtypen erweitert werden muss.«

Frank Eisoldt
GMSH-Geschäftsführer

»Diese bundesweit ersten Rahmenausschreibungen für standardisierte Feuerwehrfahrzeuge sind eine echte Erfolgsgeschichte und zeigen, wie gut unterschiedliche Verwaltungen in Schleswig-Holstein zusammenarbeiten. Ich freue mich sehr, dass

wir mit unserem Vergaberechtswissen und mit unserer e-Vergabeplattform zum Gelingen dieses Gemeinschaftsprojektes beitragen konnten.«

Volker Bargfrede
Geschäftsführer der KUBUS GmbH

»Es freut mich, dass wir dieses tolle Projekt des Landes Schleswig-Holstein im Interesse der Kommunen und Wehren des Landes mit durchführen konnten. Die von uns angestrebten Ziele sind nicht nur erreicht, sondern übertroffen worden.«



Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie online unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/feuf>

Verantwortlich für diesen Presstext: Tim Radtke, Jana Reuter, Dörte Mattschull | Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport | Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-3007 / -3337 / -2792 | E-Mail: pressestelle@im.landsh.de | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/innenministerium.

FEUERWEHRFAHRZEUGÜBERGABEN MIT DER KUBUS GMBH IN DER ERSTEN JAHRESHÄLFTE 2023

In der ersten Hälfte des Jahres 2023 konnten wieder mehrere Feuerwehrfahrzeuge ausgeliefert werden.

Auslieferung eines HLF 20 für die Stadt Perleberg in Brandenburg

Die kurze Himmelfahrtswoche im Mai wurde von den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Perleberg sowie Vertreterinnen und Vertretern der KUBUS GmbH genutzt, um die lange Reise nach Giengen an der Brenz anzutreten und das neue Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) für die Stadt Perleberg in Empfang zu nehmen.

Das beschaffte Fahrzeug nach den Mindestanforderungen der DIN 14530-27 wurde nach umfangreicher Abstimmung aller erforderlichen Unterlagen im September 2021 ausgeschrieben, die Zuschläge an die erfolgreichen Bieter erfolgten im November 2021.



| Das HLF 20 der Stadt Perleberg

Das Fahrgestell mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16.000 kg wurde durch die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH im Dezember 2022 geliefert und verfügt über einen 290 PS starken Motor und ein automatisiertes Schaltgetriebe, mit dem die Kraft bei Bedarf auf alle vier Räder verteilt werden kann.

Die bei einem HLF 20 bereits umfangreiche Normbeladung wurde nach den Bedürfnissen der Feuerwehr erweitert. Es wurden unter anderem eine weitere Kettensäge, vier Gojak Autolifte zum Bewegen von Fahrzeugen und diverse Akku-Geräte verlastet. Lieferant für die neu beschaffte Beladung sowie für die Wärmebildkamera war die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH aus Ludwigsfelde.

Nach Anlieferung aller benötigten Beladeteile wurde das komplette Fahrzeug bei der Firma Albert Ziegler GmbH nach den Wünschen der Kameradinnen und Kameraden und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Norm gefertigt. Hier wurden beispielsweise eine Einbau-Generatoranlage mit 6kVA, zwei Einzelpersonen-Haspeln am Heck und ein größerer Löschwassertank mit 2.000 Litern Nutzinhalt verbaut.

Das verlastete hydraulische Rettungsgerät wurde ebenfalls von der Albert Ziegler GmbH geliefert.

Nach einer umfangreichen Einweisung in das HLF 20 und die neue Technik konnte nach Abstellung kleinerer Mängel am Folgetag die Heimreise angetreten werden.

Die Einladung zur offiziellen Übergabe des neuen Feuerwehrfahrzeuges von der Stadt Perleberg an die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr hat die KUBUS GmbH gerne angenommen.

Auslieferung eines LF 10 für die Gemeinde Neu Gülze/Zahrensdorf in MV

Die Folgewoche im Mai wurde von den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Neu Gülze/Zahrensdorf wahrgenommen, um ebenfalls den Weg an die Brenz zur Firma Albert Ziegler GmbH anzutreten. Für die Übergabe des neuen Löschgruppenfahrzeuges 10 (LF 10) war auch hier eine fachkundige Begleitung der Firma KUBUS GmbH gewünscht.

Dieses Fahrzeug entspricht den Mindestanforderungen der DIN 14530-5 und konnte nach bedarfsgerechter Abstimmung mit der Gemeinde und der Feuerwehr im Juli 2021 ausgeschrieben und die Zuschläge im Oktober 2021 erteilt werden.

Bei diesem Feuerwehrfahrzeug wurde ebenfalls ein Fahrgestell mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von 16.000 kg durch die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH geliefert, welches normbedingt allerdings auf 14.000 kg zugelassen wurde und somit eine enorme Gewichtsreserve besitzt, die deutlich zur Fahrsicherheit beiträgt. Hier wurde ebenfalls ein 290 PS starker Motor, ein automatisiertes Schaltgetriebe und ein zuschaltbarer Allradantrieb verbaut.

Das hydraulische Rettungsgerät konnte nach individueller Absprache mit der Firma Brandschutztechnik NORD GmbH & Co. KG bereits vor der Fahrzeugübergabe an die Feuerwehr geliefert werden. Lediglich zu Anpassungsarbeiten wurden die Rettungsgeräte vom Aufbauhersteller im Rahmen der Rohbauabnahme benötigt, um eine sichere Verlastung zu gewährleisten.



| Das LF 10 der Gemeinde Neu Gülze/Zahrensdorf

Da die Firma Albert Ziegler GmbH neben dem Aufbau auch die Zuschläge für die Lose Beladung und Wärmebildkamera erhalten hat, konnte nach Fahrgestelllieferung unmittelbar mit dem Bau des LF 10 begonnen werden. Auf Grund der besonderen Einsatztaktik der Feuerwehr wurde neben den Anforderungen der Norm auch ein 13 kVA Stromer-

zeuger mit Fernstart und ein 40 Meter Stromschnellangriff verbaut. Ebenfalls konnte ein Löschwassertank mit 2.000 Liter Nutzinhalt realisiert werden.

Hier erfolgte ebenfalls eine Tageseinweisung im Werk der Firma Ziegler, so dass die Kameradinnen und Kameraden am Folgetag die Fahrt nach Hause antreten konnten.

Gerne hat die KUBUS GmbH auch hier die Einladung zur offiziellen Übergabe des neuen LF 10 von der Gemeinde Neu Gülze an die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr angenommen.

Wir wünschen allen Kameradinnen und Kameraden wenig Einsätze, jedoch viel Erfolg mit den neuen und modernen Einsatzmitteln und eine stets gesunde sowie unfallfreie Rückkehr nach Einsätzen und Übungen.

IHRE KONTAKTPERSON



Lisa Stolle, Assessorin jur.

☎ 0385/30 31-277

✉ stolle@kubus-mv.de



Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-mv.de

AUSSCHREIBUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE



Sie wollen ein neues Feuerwehrfahrzeug beschaffen? Dann sind wir der leidenschaftliche und kompetente Partner an Ihrer Seite. Die KUBUS GmbH führt als erfahrener Spezialist seit 25 Jahren erfolgreich Feuerwehrfahrzeugbeschaffungen für Kommunen durch.

WIR STEHEN FÜR DIE KOMPLETTE PROJEKTBEARBEITUNG AN IHRER SEITE:

In der Vorbereitungsphase erstellen wir nicht nur eine neutrale, herstellerunabhängige Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung Ihrer örtlichen Belange sowie die übrigen Verdingungsunterlagen, sondern unterstützen Sie bei Bedarf auch bei der Beantragung etwaiger Ausnahmegenehmigungen. Nach erfolgreicher Durchführung der Ausschreibung wickeln wir den gesamten Beschaffungsprozess für Sie ab, wir prüfen u. a. alle eingehenden Auftragsbestätigungen, Beladepläne sowie Rechnungen, unterstützen bei der Geltendmachung von Verzugsstrafen oder Gewährleistungsansprüchen. Gerne begleiten wir Sie während der Bauphase Ihres neuen Fahrzeuges auch zur Aufbau- und Rohbaubesprechung und führen auf Wunsch die Abnahmekontrolle durch.

KONTAKTPERSON: Lisa Stolle, Assessorin jur. ☎ 0385/30 31-277 ✉ stolle@kubus-mv.de

KLIMASCHUTZ FÜR IHRE KOMMUNE

Von der Beratung über die Planung bis hin zur Ausschreibung – wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben für Ihre Kommune!

UNSERE LEISTUNGEN:

- Kommunale Wärmeplanung
- Energieeffizienz
- Treibhausgasbilanzierung
- Contracting
- Erneuerbare Energien
- Fördermittelberatung

KONTAKTPERSON: Arne Rakeł, Dipl. Ing. Energietechnik ☎ 0385/30 31-260 ✉ rakeł@kubus-mv.de



Jetzt starten
und Zuschüsse
von bis zu

100%
sichern!